

Hauptmann zu Burgdorf ³⁾ Caution stellen, der Gefangene soll nach Kaiser Karls V. Halsgerichts-Ordnung bestraft werden, ⁴⁾ jedoch soll der Gabriel Schulze mit den Gefangenen zur Neustadt zuvor confrontirt, dem Amtmann zu Meinersen aber soll der Gefangene gegen Revers überantwortet werden.

In der Beilage II. finden wir den Revers, vom 25. Februar 1615 datirt, welchen der Amtmann zu Meinersen dem Rathe gegen Aushändigung des Schulzen zugestellt hat. Aus diesem ersehen wir, daß der Gefangene zu Neustadt am Rübenerge »Johann Haustedt« heißt, und daß solcher im Jahre 1614 ⁵⁾ auf dem Hofe zu Gilte einen Raub begangen, auch solchen be-

³⁾ über Hermann Balthasar Glammer, welcher 1615 Hauptmann zu Burgdorf gewesen, habe ich keine Nachrichten finden können; über den Kanzler Balthasar Glammer finden sich im vaterl. Archive von Spiel Band 1 Seite 402 Nachricht.

⁴⁾ In den Braunschweig = Wolfenbüttelschen Banden ward Kaiser Karls V. Halsgerichts-Ordnung zuerst von Herzog Heinrich dem Jüngern den 24. April 1568 eingeführt, bald darauf vom Herzoge Julius im Februar 1570, und am 14. April 1624 von Friedrich Ulrich. Man sehe hierüber mehr im Braunschw. Magazin vom Jahre 1789 Stück 24 und 25.

⁵⁾ In der Beilage 2, welche vom Jahre 1615 ist, heißt es, daß der Raub »vast fürm Thar« begangen sei, es muß daher solcher jedenfalls im Jahre 1614 geschehen sein.